

Konsolidierte Fassung der Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 17. Januar 2014

(in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.09.2020)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Name

- § 1 Bezeichnung der Hochschule
- § 1 a Gliederung der Hochschule

2. Kapitel: Präsidium und Erweiterte Hochschulleitung

- § 2 Leitung der Hochschule
- § 3 Vertretung der gewählten Präsidiumsmitglieder
- § 4 Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder
- § 5 Abwahl von gewählten Mitgliedern des Präsidiums
- § 6 Einzelne Befugnisse des Präsidiums
- § 7 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 7a Erweiterte Hochschulleitung

3. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

- § 8 Wahlgremium, Wahlleitung
- § 9 Öffentliche Ausschreibung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahltag und Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
- § 12 Durchführung der Wahl
- § 13 Wahlergebnis
- § 14 Wahlprotokoll
- § 15 Wahlprüfung
- § 16 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

4. Kapitel: Senat und Hochschulrat

- § 17 Größe des Senats
- § 18 Beratende Mitwirkung im Senat
- § 19 Hochschulrat

5. Kapitel: Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter der Hochschule und Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Beeinträchtigung

§ 20 Aufgaben der oder des Frauenbeauftragten

§ 21 Amtszeit der oder des Frauenbeauftragten

§ 22 Wahl der oder des Frauenbeauftragten

§ 23 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Beeinträchtigung

6. Kapitel: Sachverständigengremien, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 24 Errichtung und Aufgaben

§ 25 Bestellung der Mitglieder

§ 25a Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

7. Kapitel: Ehrensensorenenschaft, Ehrenbürgerschaft, Ehrenmitgliedschaft

§ 26 Ehrensenatorin oder Ehrensenator, Ehrenbürgerin oder Ehrenbürgerin, Ehrenmitglied

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Fakultätssprecherin oder Fakultätssprecherin und Stellvertretung; Studiendekaninnen oder Studiendekane

§ 27 Amtsbezeichnung und Amtszeit

§ 28 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 29 Abberufung der Fakultätsleitung

§ 30 Wahlleitung

§ 31 Wahltag und Wahlvorschläge

§ 32 Durchführung der Wahl

§ 33 Wahlergebnis

§ 34 Wahlprotokoll und Wahlprüfung

§ 35 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

§ 36 Wahl der Studiendekaninnen oder Studiendekane

2. Kapitel: Fakultätsräte

§ 37 Größe der Fakultätsräte

§ 38 Beratendes Stimmrecht

3. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 39 Aufgaben der Frauenbeauftragten

§ 40 Wahl der Frauenbeauftragten

§ 41 Amtszeit der Frauenbeauftragten

III. Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professorinnen und Professoren

§ 42 Ausschreibungen

§ 43 Berufungsausschüsse

§ 44 Aufstellung der Berufungsvorschläge

§ 45 Probelehrveranstaltungen

§ 46 Fachgutachten

§ 47 Sondervoten

§ 48 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 49 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 50 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

IV. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Mitwirkung der Studierenden

§ 51 Organe der Studierendenvertretung

§ 52 Mitwirkung und Aufgaben der Studierenden

§ 53 Wahl der oder des Vorsitzenden des studentischen Konvents und ihrer oder seiner Stellvertretung

§ 54 Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

2. Kapitel: Finanzierung

§ 55 Finanzierung der Studierendenvertretung

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 56 Geltungsbereich

§ 57 Ladung und Ladungsfristen

§ 58 Beschlussfähigkeit

§ 59 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 60 Öffentlichkeit

§ 61 Geheime Abstimmung

§ 62 Stimmrechtsübertragungen

VI. Abschnitt: Qualitätssicherung

1. Kapitel: Studium und Lehre

§ 63 Qualitätssicherungssystem

§ 64 Beteiligte

2. Kapitel: Forschung

§ 65 Richtlinien

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 66 Änderung der Grundordnung

§ 67 Übergangsbestimmungen

§ 68 Inkrafttreten

**I. Abschnitt:
Zentrale Organe**

**1. Kapitel:
Name**

§ 1

Bezeichnung der Hochschule

Der Name der Hochschule lautet: Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden. Der Name „Ostbayerische Technische Hochschule“ wird aufgrund eines bestehenden Kooperationsvertrages im Verbund mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg getragen.

§ 1 a

Gliederung der Hochschule

Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden gliedert sich in die Abteilungen

1. Amberg mit den Fakultäten
 - 1.1 Elektrotechnik, Medien und Informatik,
 - 1.2 Maschinenbau und Umwelttechnik,
2. Weiden mit den Fakultäten
 - 2.1 Weiden Business School,
 - 2.2 Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit.

2. Kapitel:

Präsidium und Erweiterte Hochschulleitung

§ 2

Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird vom Präsidium geleitet, das sich aus dem Vorsitzenden (Präsident) bzw. der Vorsitzenden (Präsidentin), drei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten) und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der Hochschule zusammensetzt.

§ 3

Vertretung der gewählten Präsidiumsmitglieder

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten unterstützt und vertreten.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschl. Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten; im Falle der Verhinderung der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird die Präsidentin oder der Präsident in allen Angelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- (3) Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt die Präsidentin oder der Präsident eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

§ 4

Amtszeit der gewählten Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten umfasst sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Abwahl von gewählten Mitgliedern des Präsidiums

- (1) Die oder der Vorsitzende des Präsidiums kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. Für die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende oder Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 7 entsprechend.

§ 6

Einzelne Befugnisse des Präsidiums

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums können sich jederzeit über die Arbeit aller Organe und Gremien der Hochschule unterrichten.
- (2) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Namen der Hochschule nach Art 2 Abs. 6 BayHSchG ist nur die Präsidentin oder der Präsident befugt, soweit sie oder er nicht hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder hierzu ermächtigt hat.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt, endet auch die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vorzeitig mit der Bestellung des neuen Präsidiums. Es finden unverzüglich Neuwahlen aller gewählter Mitglieder des Präsidiums nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt.
- (2) Scheidet eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen vorzeitig aus dem Amt, so findet unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt.

§ 7a

Erweiterte Hochschulleitung

- (1) Der Erweiterten Hochschulleitung gehören stimmberechtigt die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane und die oder der Frauenbeauftragte sowie als beratendes Mitglied die oder der Senatsvorsitzende an.
- (2) Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Erweiterte Hochschulleitung nimmt die in Art. 24 Abs. 3 BayHSchG beschriebenen Aufgaben wahr.

3. Kapitel:

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

§ 8

Wahlgremium, Wahlleitung

- (1) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (2) Die Wahl wird durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person vorbereitet, durchgeführt und geleitet (Wahlleitung).

§ 9

Öffentliche Ausschreibung

Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens acht Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endet zwei Wochen nach dem Tag des Vorlesungsbeginns des Semesters, in dem die Wahl stattfindet.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleitung den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekaninnen oder Dekanen und der oder dem Frauenbeauftragten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber mit. Die Mitglieder des Hochschulrats, die Dekaninnen oder Dekane und die oder der Frauenbeauftragte haben das Recht zur Einsicht in die elektronischen Bewerbungsunterlagen. Die Wahlleitung sorgt für die Möglichkeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats und die Dekaninnen und Dekane sind berechtigt, der Wahlleitung bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Vorschläge aus den eingegangenen Bewerbungen zu unterbreiten. Die Wahlleitung leitet diese umgehend an die in Abs. 3 genannten Wahlvorschlagsberechtigten weiter.
- (3) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreiten die oder der Vorsitzende des Senats und die oder der Vorsitzende des Hochschulrats (Wahlvorschlagsberechtigte) aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen schriftlichen Bewerbungen nach Würdigung der Vorschläge der Mitglieder des Hochschulrats und der Dekaninnen und Dekane bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag.
- (4) Die Wahlleitung gibt den gemeinsamen Wahlvorschlag der Wahlvorschlagsberechtigten den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich bekannt.
- (5) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie gegenüber der Wahlleitung ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

§ 11

Vorstellung der Kandidaten und Wahltag

- (1) Vor der Wahl wird den Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer Sitzung des Hochschulrats Gelegenheit gegeben, sich diesem vorzustellen. Zu dieser Sitzung werden die Mitglieder des Hochschulrats und die Dekaninnen und Dekane von der Wahlleitung eingeladen. Diese Sitzung soll am Tag der Wahl erfolgen und darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen. Jede Dekanin oder jeder Dekan hat nach Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Die Wahl findet frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des gemeinsamen Wahlvorschlags gem. § 10 Abs. 3 in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten endet. Die Wahlleitung bestimmt den Wahltag und den Zeitpunkt der Wahl; der Wahltag darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. Sie gibt mit der Einladung auch die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleitung die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats fest. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung der Anwesenheit von Mitgliedern mitberücksichtigt. Hat der Hochschulrat den Wahlvorschlag zurückgewiesen, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen; es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (3) Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 62 der Grundordnung. Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzende; sie bilden zusammen mit der Wahlleitung den Wahlausschuss. Die Wahlleitung leitet den Wahlausschuss.
- (5) Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen der Wahlleitung auszuweisen. Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind der Wahlleitung zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. Die Wahlleitung stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.
- (6) Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (7) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 13

Wahlergebnis

- (1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen oder Kandidaten. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung verkündet. Sie teilt der oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert binnen einer Woche eine verbindliche Erklärung über die Wahlannahme ein. Geht bis Fristablauf keine Erklärung ein, gilt die Wahl als nicht angenommen.
- (5) Im Fall der Wahlannahme schlägt die Wahlleitung dem Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls die Bestellung vor.
- (6) Im Fall des Scheiterns der Wahl findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats können spätestens am 28. Tag vor der Wahl den bisherigen Wahlvorschlag ergänzen oder einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

§ 14

Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15

Wahlprüfung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tage der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber der Wahlleitung abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Über eine Wahlanfechtung entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten zuzustellen. Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleitung die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 16

Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren in getrennten Wahlgängen gewählt. Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, legt die Präsidentin oder der Präsident über die Wahlleitung den Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten vor. Sind mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu wählen, sind die Wahlgänge zu trennen.
- (2) Spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags findet die Wahl statt. §§ 11, 12, 13 und 14 gelten entsprechend. Die Bestellung des Vizepräsidenten erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

4. Kapitel:

Senat und Hochschulrat

§ 17

Größe des Senats

- (1) Dem Senat gehören folgende Gruppenvertreter an:
 - 6 Professorinnen bzw. Professoren,
 - 1 wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter,
 - 1 sonstige Mitarbeiterin bzw. sonstiger Mitarbeiter,
 - 2 Studierende.
- (2) Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule ist neben den Gruppenvertretern voll stimmberechtigtes Mitglied des Senats.

§ 18

Beratende Mitwirkung im Senat

- (1) Die Mitglieder der Hochschulleitung wirken im Senat mit beratender Stimme mit.
- (2) Der Senat kann Auskunftspersonen oder Sachverständige zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen. Sind diese Personen keine Mitglieder der Hochschule, gilt Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayHSchG entsprechend.

§ 19

Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören neben den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Senats zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis an, die keine Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG sein dürfen.
- (2) In dem Semester, das dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgeht, beschließt der Senat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Präsidium Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 durch das zuständige Staatsministerium. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrates wird für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt. Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.
- (3) § 59 Abs.1 Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen des Hochschulrats.

5. Kapitel:

Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter der Hochschule und Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Beeinträchtigung

§ 20

Aufgaben der oder des Frauenbeauftragten

- (1) Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied der erweiterten Hochschulleitung und des Senats. Sie oder er hat das Recht, an den Sitzungen des Hochschulrats und der Berufungsausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die oder der Frauenbeauftragte berichtet jeweils einmal im Semester dem Senat über die von ihr oder ihm gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

§ 21

Amtszeit der oder des Frauenbeauftragten

- (1) Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtsperiode der Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter im Senat gewählt. Zwischen dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Senats und der Wahl der oder des Frauenbeauftragten nimmt die oder der bisherige Frauenbeauftragte deren oder dessen Aufgaben und Rechte wahr. Wiederwahl ist zulässig; Frauenbeauftragte in befristeten Dienstverhältnissen können nur einmal wieder gewählt werden. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Endet die Amtszeit der oder des Frauenbeauftragten vorzeitig, wird nur für den Rest der laufenden Amtszeit eine neue Frauenbeauftragte oder ein neuer Frauenbeauftragter gewählt.

§ 22

Wahl der oder des Frauenbeauftragten

- (1) Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) Für die Wahl des oder der Frauenbeauftragten der Hochschule haben die Senatsmitglieder und das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule das Vorschlagsrecht. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen.
- (3) Die Wahl der oder des Frauenbeauftragten erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung des neu gewählten Senats in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen mit der jeweils höchsten Anzahl der Stimmen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die oder der Frauenbeauftragte wird durch eine vom Senat zu wählende Stellvertretung unterstützt; Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Wahl der oder des Frauenbeauftragten und der Stellvertretung findet in getrennten Wahlgängen statt.

§ 23

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Beeinträchtigung

Der Senat bestellt aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Für die Wahl haben alle Mitglieder der Hochschulgremien das Vorschlagsrecht. Für die Wahl gilt § 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

6. Kapitel:

Sachverständigengremien

§ 24

Errichtung und Aufgaben

- (1) Das Präsidium, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Sachverständigengremien einsetzen. Bei der Auswahl der Sachverständigen ist zu beachten, dass dabei nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule berücksichtigt werden. Die oder der Frauenbeauftragte ist mit voller Stimmberechtigung zu allen Sitzungen von Sachverständigengremien einzuladen.
- (2) Sachverständigengremien haben beratende Funktion.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats haben Anspruch auf volle Information über die Arbeit der Sachverständigengremien anderer Kollegialorgane nach Abs.1 und 2.

§ 25

Bestellung der Mitglieder

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch den Senat. Bei der Bestellung der Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter soll jede Fakultät berücksichtigt werden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Amtsperiode der Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe. Wiederbestellung ist zulässig. Neubestellungen bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Kommissionsmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit.

§ 25a

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) An der Hochschule bestehen als zentrale Einrichtungen gemäß Art. 19. Abs. 5 BayHSchG:

1. die Betriebseinheit Bibliothek: Sie ist als zentrale Bibliothek organisiert; ihr obliegt insbesondere die Versorgung der Hochschule mit Büchern, Zeitschriften, anderen Medien und Informationen unabhängig von der Erscheinungsform einschließlich deren Beschaffung, Erschließung und Verwaltung. Die Bibliothek ist außerdem zuständig für die Vermittlung von Informationskompetenzen.
2. die Betriebseinheit Rechenzentrum: Die Betriebseinheit Rechenzentrum ist als zentrales Rechenzentrum organisiert; ihm obliegt insbesondere die Planung, Bereitstellung und Unterhaltung der zentralen Datenverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule sowie die Gewährleistung der erforderlichen Daten- und Ausfallsicherheit.
3. das Sprachenzentrum: Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die standortübergreifend das Sprachenangebot der Hochschule verwaltet und koordiniert.
4. die wissenschaftliche Einrichtung Institut für angewandte Forschung (IAF): Das Institut bündelt insbesondere die Aktivitäten der Hochschule auf dem Feld der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung sowie des Technologietransfers (Art. 2 Abs. 1 Satz 6, Abs. 5 Satz 1 BayHSchG).
5. das OTH AW Kompetenzzentrum Bayern – Mittel- und Osteuropa (KOMO): Das Kompetenzzentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die mit der Pflege und dem Ausbau der Zusammenarbeit mit Partnern in Mittel- und Osteuropa betraut ist.

6. OTH Professional: Diese wissenschaftliche Einrichtung organisiert und koordiniert die Weiterbildung an der Hochschule.

(2) Ergänzende Regelungen zu den Einrichtungen nach Abs. 1 werden durch Beschluss der Hochschulleitung oder in Ordnungen getroffen, die durch die Hochschulleitung beschlossen werden.

7. Kapitel:

Ehrensensorenschaft, Ehrenbürgerschaft, Ehrenmitgliedschaft

§ 26

Ehrensensorin und Ehrensensator, Ehrenbürgerin und Ehrenbürger, Ehrenmitglied

Die Hochschule kann durch Beschluss von Präsidium und Senat an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensensorin oder eines Ehrensensors verleihen. Persönlichkeiten, die sich den Anliegen der Hochschule in besonderer Weise verbunden gezeigt haben, kann durch Beschluss von Präsidium und Senat die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds verliehen werden.

II. Abschnitt:

Fakultäten

1. Kapitel:

Fakultätssprecherin oder Fakultätssprecher und Stellvertretung; Studiendekaninnen und Studiendekane

§ 27

Amtsbezeichnung und Amtszeit

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät und nimmt die in Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG beschriebenen Aufgaben wahr. Die Stellvertretung wird von einer Prodekanin oder einem Prodekan wahrgenommen. Ab 900 Studierenden kann eine Fakultät zwei Prodekaninnen oder Prodekane wählen.

(2) Die Amtszeit der Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane beträgt sechs Semester. Sie beginnt mit Ablauf der Amtszeit der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans und der bisherigen Prodekanin oder des bisherigen Prodekans. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wird während einer laufenden Amtszeit der Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter der bestehenden Fakultätsräte eine neue Fakultät gebildet, werden Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan wie die Gruppenvertreter im Fakultätsrat der neuen Fakultät für den Rest der laufenden Amtszeit der Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter der bestehenden Fakultätsräte gewählt.

§ 28

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet die Dekanin oder der Dekan oder die Stellvertretung vorzeitig aus wichtigem Grund aus dem Amt, so findet unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit, für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers.

§ 29

Abberufung von Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan

Beabsichtigt das Präsidium die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan oder beide von ihrem Amt abzuberufen, so beruft im Falle der Dekanin oder des Dekans die amtierende Prodekanin oder der amtierende Prodekan, im Falle der Prodekanin oder des Prodekans die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, die sich mit der Abberufung befasst und gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

§ 30

Wahlleitung

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans bestellt jeder Fakultätsrat zu Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Diese oder dieser muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

(2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans eines erstmals gewählten Fakultätsrats wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Wahlleiterin oder Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet.

§ 31

Wahltag und Wahlvorschläge

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans eines erstmals gewählten Fakultätsrats findet in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fakultätsrats statt. Den Wahltag bestimmt die Wahlleitung. Zur Wahl lädt sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.

(3) Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans endet, fordert die Wahlleitung die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

(4) Jede und jeder der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren und jedes Mitglied des Fakultätsrats kann der Wahlleitung bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag eine Professorin oder einen Professor mit deren oder dessen schriftlichem Einverständnis als Kandidatin oder Kandidaten vorschlagen. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist hat die Wahlleitung unverzüglich die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten hochschulöffentlich bekannt zu geben und die zur Herstellung des nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Einvernehmens dem Präsidium zu übermitteln. Das Präsidium kann sein Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten beschränken.

(5) Erteilt das Präsidium sein Einvernehmen, so lädt die Wahlleitung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen des Präsidiums erhalten haben. Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend das Verfahren nach Abs. 1 bis 4 durchgeführt. Die in Abs. 3 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

§ 32

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlleitung eröffnet und leitet den Wahlvorgang.

(2) Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 62 dieser Grundordnung. Die geheime Wahl erfolgt ohne Aussprache mit von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln.

(3) Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 12 Abs. 7 entsprechend.

§ 33

Wahlergebnis

(1) Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(2) Die Wahlleitung übermittelt das Wahlergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der es bekannt macht.

§ 34

Wahlprotokoll und Wahlprüfung

(1) Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist von der Wahlleitung ein Protokoll zu führen.

(2) Für die Wahlprüfung gilt § 15 entsprechend.

§ 35

Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans findet in der ersten Fakultätsratssitzung des neuen Fakultätsrates statt.

(2) Die Prodekanin oder der Prodekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. Für die Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans gelten die für die Wahl der Dekanin oder des Dekans maßgebenden Vorschriften entsprechend. Abweichend von § 31 Abs. 4 können Wahlvorschläge und Einverständniserklärungen bis zu Beginn der Wahlhandlung zu Protokoll gegeben werden.

(3) Findet die Wahl der Dekanin oder des Dekans und Prodekanin oder Prodekans gleichzeitig statt, so sind Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan in getrennten Wahlgängen zu wählen.

§ 36

Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) Für die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans gilt Art. 30 BayHSchG. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Dekaninnen und Dekane entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt sechs Semester. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit der bisherigen Studiendekanin oder des bisherigen Studiendekans. Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Studiendekanin oder des amtierenden Studiendekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. Ist der Ablauf der Amtszeit der bisherigen Studiendekanin oder des bisherigen Studiendekans vor Beginn der Amtszeit der neuen Studiendekanin oder des neuen Studiendekans, führt die bisherige Studiendekanin oder der bisherige Studiendekan bis zur Annahme der Wahl die Geschäfte weiter.

2. Kapitel:

Fakultätsräte

§ 37

Größe der Fakultätsräte

(1) Den Fakultätsräten gehören neben der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan sechs Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter und zwei Studierende an.

(2) Die oder der Frauenbeauftragte ist neben den Gruppenvertretern Mitglied im Fakultätsrat mit vollem Stimmrecht.

§ 38

Beratendes Stimmrecht

Professorinnen oder Professoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, können an dessen Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

3. Kapitel:

Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 39

Aufgaben der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten sind stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätsräte und der Berufungsausschüsse.
- (2) Bis zur Wahl durch den zuständigen Fakultätsrat werden die Aufgaben von dem oder der Frauenbeauftragten der Hochschule wahrgenommen.
- (3) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 40

Wahl der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Wahlvorschläge können von in der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Dekanin oder dem Dekan zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen eingereicht werden.
- (3) Die Wahl der Frauenbeauftragten erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung der neu gewählten Fakultätsräte in geheimer Abstimmung. § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 41

Amtszeit der Frauenbeauftragten

Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für eine Amtsperiode der Professorinnenvertreterinnen und Professorenvertreter in den Fakultätsräten gewählt. § 22 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 gelten entsprechend.

III. Abschnitt:

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel:

Professorinnen und Professoren

§ 42

Ausschreibungen

Stellenausschreibungen richten sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG.

§ 43

Berufungsausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeden Berufungsvorschlags einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen, er kann auch einen oder entsprechend der Zahl der Fachrichtungen und Studiengänge der Fakultät mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen.
- (2) Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. In jeden Berufungsausschuss ist mindestens ein externes Mitglied als Professorin oder Professor zu berufen, soweit dies nicht aus wichtigen Gründen unmöglich ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Präsidium; der Berufungsausschuss hat hierzu einen begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Externes Mitglied kann auch eine Gutachterin oder ein Gutachter nach § 46 der Grundordnung sein. Neben den Professorinnen und Professoren gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät an, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird. Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden wird vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Bei der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Gehört die Dekanin oder der Dekan dem Berufungsausschuss nicht an, so ist er zu dessen Sitzungen als beratendes Mitglied zu laden.
- (4) Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses dem Präsidium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung des Präsidiums nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.
- (5) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 44

Aufstellung des Berufungsvorschlags

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für eine Professur unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist der oder dem zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu. Das Präsidium kann für die Vorlage eines Berufungsvorschlags durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.
- (2) Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gem. § 45 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Er stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten entsprechend § 46 einen mit einer Begründung versehenen Berufungsvorschlag unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber auf, der drei Namen enthalten soll und leitet ihn dem Präsidium zu.
- (3) Die Mitglieder des Senats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese bei der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.
- (4) Die oder der Berufungsausschussvorsitzende legt den Berufungsvorschlag mit allen Unterlagen inklusive etwaiger Sondervoten dem Präsidium vor. Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber sind beizufügen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Präsidiums leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag inklusive etwaiger Sondervoten der oder dem Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, die oder

den Vorsitzenden des Berufungsausschusses anzuhören. Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die das Präsidium nicht gebunden ist.

(6) Die oder der Vorsitzende des Senats übermittelt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Stellungnahme nach Abs. 5. Das Präsidium beschließt unter Würdigung der Stellungnahme den Berufungsvorschlag. Beabsichtigt es dabei, vom Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung des Präsidiums seinen Vorschlag zu überdenken. Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss des Präsidiums abweicht und ändert das Präsidium daraufhin seinen Beschluss nicht, informiert die Präsidentin oder der Präsident hierüber die Dekanin oder den Dekan, die oder der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der das Präsidium einzuladen ist. Das Präsidium erläutert in der Sitzung die von ihm getroffene Entscheidung. Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats haben für das Präsidium keine bindende Wirkung.

(7) Lehnt das Präsidium den Berufungsvorschlag in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 6 Satz 2 umgehend der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät mit.

(9) Berufungsausschuss, Präsidium und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

(10) Die Präsidentin oder der Präsident übermittelt der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber einen Ruf der Hochschule.

§ 45

Probelehrveranstaltungen

(1) Zu Probelehrveranstaltungen sollen nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf den Berufungsvorschlag gesetzt zu werden. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von deren Vorsitzenden oder dessen Vorsitzendem zu Probelehrveranstaltungen eingeladen. Termin, Dauer und Themen der Probelehrveranstaltungen legt der Berufungsausschuss fest. Die gestellten Themen werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Probelehrveranstaltungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Zu den an der Hochschule bekanntgemachten Probelehrveranstaltungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses schriftlich eingeladen:

1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. die Mitglieder des Senats
 3. die Mitglieder des Fakultätsrats und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die übrigen Professorinnen und Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät.
- Die stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet, der Einladung zu folgen.

§ 46

Gutachten

Über die Bewerberinnen und Bewerber, die auf den Berufungsvorschlag gesetzt werden sollen, werden von der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG eingeholt. Das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses nach § 43 Abs. 2 Satz 2 kann ein auswärtiges Gutachten abgeben. Die Gutachterinnen oder die Gutachter, die vom Berufungsausschuss bestimmt worden sind, sind zu den Probelehrveranstaltungen einzuladen. Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

§ 47

Sondervoten

- (1) Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Fakultät können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.
- (2) Der Senat nimmt zu Sondervoten Stellung.

§ 48

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden nach Maßgabe des Art. 25 Abs. 2 BayHSchPG aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Fakultätsrats vom Senat der Hochschule der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Bestellung vorgeschlagen.

2. Kapitel:

Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 49

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden hochschulintern und öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Für die Bestellung von hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste.
- (3) Soweit die Hochschule selbst für die Bestellung der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuständig ist, entscheidet über die Vorschläge der Fakultät das Präsidium.

§ 50

Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Dekaninnen oder die Dekane legen entsprechende Vorschläge für die Bestellung vor.

IV. Abschnitt:

Studierendenvertretung

1. Kapitel:

Mitwirkung der Studierenden

§ 51

Organe der Studierendenvertretung

- (1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen mit.
- (2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:
 1. der studentische Konvent
 2. der Sprecherinnen- und Sprecherrat
 3. die Fachschaftsvertretungen
- (3) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 2 beträgt ein Jahr. Soweit diese Grundordnung nichts Anderes regelt, gelten für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden die §§ 2 – 19 BayHSchWO entsprechend.

§ 52

Mitwirkung und Aufgaben der Studierenden

(1) Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat,
2. die zwei studentischen Fakultätsratsmitglieder je Fakultät sowie
3. weitere gewählte Konventsmitglieder, die in ihrer Anzahl höchstens denjenigen nach Nr. 2 entsprechen.

Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend.

(2) Die Aufgaben des studentischen Konvents sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

(3) Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. Sie oder er verständigt die Mitglieder des studentischen Konvents in geeigneter Weise. Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(4) Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecherinnen- und Sprecherrat nach § 54 Abs. 1 zu bilden. Dieser besteht aus sechs Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat an. In den Sprecherinnen- und Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom studentischen Konvent bestimmt.

(5) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in § 52 Abs. 2 näher bezeichneten Aufgaben durch. Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. Soweit ihm die laufenden Aufgaben übertragen wurden, erledigt der Sprecherinnen- und Sprecherrat diese selbständig. Der Sprecherinnen- und Sprecherrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. Diese besteht aus bis zu sieben Personen. Die beiden Personen, die bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Fakultätsrat die meisten Stimmen erhalten haben, sind die studentischen Fakultätsratsmitglieder. Die Person mit den meisten Stimmen ist Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher. Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung kann, beim Vorliegen einer schriftlichen Stimmrechtsübertragung, ein studentisches Fakultätsratsmitglied in Sitzungen des Fakultätsrats vertreten. Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder vom Fachschaftssprecher einzuberufen. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach § 52 Abs. 2 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. Die Fachschaftssprecherin bzw. der Fachschaftssprecher führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. Sie oder er ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über ihre oder seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

(7) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nicht gebunden.

§ 53

Wahl der oder des Vorsitzenden des studentischen Konvents und ihrer oder seiner Stellvertretung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident lädt mit einer Ladungsfrist von einer Woche die Mitglieder des studentischen Konvents innerhalb von vier Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Mitglieder des studentischen Konvents wählen aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung bis die oder der neugewählte Vorsitzende oder Vorsitzender des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. Sie oder er bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) Zur Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung hat jedes Mitglied des studentischen Konvents eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsübertragung ist möglich. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Zur oder zum Vorsitzenden des studentischen Konvents und zu ihrer oder zu seiner Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der gewählten Person unverzüglich das Wahlergebnis mit. Diese erklärt unverzüglich, ob die Wahl angenommen wird.
- (7) Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet nach Möglichkeit sofort, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt.
- (8) Scheidet die oder der Vorsitzende des studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt die Stellvertretung für die restliche Amtszeit den Vorsitz. Für sie oder ihn ist eine Stellvertretung zu wählen.

§ 54

Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

- (1) Der Studentische Konvent wählt zwei Mitglieder, die Mitglieder nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 zwei Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats. Das fünfte und sechste Mitglied ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Senat.
- (2) Die Wahlen finden in nach den beteiligten Gremien getrennten Wahlgängen statt. Die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall eine seiner Stellvertreterinnen oder einer seiner Stellvertreter leitet die jeweiligen Wahlvorgänge. Die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Protokollführerin oder Protokollführer führt über die Wahl eine Niederschrift.
- (3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in den Sitzungen abgegeben.
- (4) Jede oder jeder Wahlberechtigte aus dem Kreis des Studentischen Konvents oder aus dem Kreis der Mitglieder nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecherinnen- und Sprecherrats eine Stimme. Im Übrigen gilt § 53 Abs. 4 Satz 2-4 entsprechend.

(5) Gewählt sind jeweils die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Unter den Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmenzahl wiederholt wird. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahlleiter teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. § 53 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Nachwahl durchgeführt. Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

2. Kapitel Finanzierung

§ 55

Finanzierung der Studierendenvertretung

(1) Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecherinnen- und Sprecherrats sowie der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG sowie § 52 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 9 verteilt werden. Der Sprecherinnen- und Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen sind. Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit des studentischen Konvents zu verabschieden. Die Entscheidung des studentischen Konvents ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. Die Fachschaftsvertretungen sollen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig dem Sprecherinnen- und Sprecherrat vorzulegen ist.

(2) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat benennt für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG sowie § 52 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 9 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG vorzulegen.

V. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 56

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstige Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird.

§ 57

Ladung und Ladungsfristen

(1) Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. Für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von 3 Werktagen anberaumen.

(3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Abs. 3 und 4 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 58

Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach § 57 Abs.1 Sätze 2 und 3 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die 1. Ladung nach § 62 Abs.1 mit einer 2. Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs.1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der 2. Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 59

Zustandekommen von Beschlüssen

(1) Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. In diesem Fall gibt die oder der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise bekannt; den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten.

(3) Für die Präsidentinnen- bzw. Präsidenten-, Vizepräsidentinnen- bzw. Vizepräsidenten-, Dekanin- bzw. Dekans-, Prodekanin- bzw. Prodekanen-, Studiendekanin- bzw. Studiendekanewahlen sowie für die Wahlen zur oder zum Frauenbeauftragten der Hochschule und den Frauenbeauftragten der Fakultäten findet § 58 keine Anwendung.

§ 60

Öffentlichkeit

(1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 59 Abs. 3 bzw. die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 61

Geheime Abstimmung

Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 62

Stimmrechtsübertragungen

(1) Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nichthochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt.

(2) Werden einem Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

VI. Abschnitt: Qualitätssicherung

1. Kapitel: Studium und Lehre

§ 63

Qualitätssicherungssystem

Die Hochschule unterhält ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit im Bereich Studium und Lehre. Dieses schließt regelmäßige Lehr- und Studiengangsevaluationen sowie ein Verfahren der internen Akkreditierung von Studiengängen ein; bei der Einrichtung von Studiengängen, der Änderungen von Qualifikationszielen und der internen Akkreditierung von Studiengängen wird auch eine externe Expertise eingeholt.

§ 64

Beteiligte

(1) Auf zentraler Ebene ist hierfür die Stabstelle Qualitätsmanagement und Akkreditierungen eingerichtet, deren Arbeit von einer Qualitätsmanagement-Kommission unterstützt wird. Die Stabstelle ist der Hochschulleitung zugeordnet. Von den Fakultäten wird je ein/e Qualitätsmanagementbeauftragte/r als Bindeglied zur Stabstelle durch den jeweiligen Fakultätsrat ernannt.

(2) Das Nähere, insbesondere die Beteiligten und das Verfahren der Qualitätssicherung, regeln die Grundsätze zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der OTH Am-berg-Weiden in der jeweils geltenden Fassung.

2. Kapitel: Forschung

§ 65

Richtlinien

Die Hochschule erlässt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre eine Richtlinie.

VII. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 66

Änderung der Grundordnung

- (1) Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch das Präsidium erstellt. Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gem. Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG durch die Präsidentin oder den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG als Satzung.

§ 67

Übergangsbestimmungen

Nach den Bestimmungen dieser Grundordnung werden der Senat, die Fakultätsräte, die Dekaninnen oder Dekane, Studiendekaninnen oder Studiendekane und Prodekaninnen oder Prodekane erstmals im Sommersemester 2007 gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident lädt den Senat zu seiner konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Senats lädt den Hochschulrat zu dessen konstituierender Sitzung und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 68

Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg – Weiden, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2013 außer Kraft.